



## IT-SYSTEME UND DATENMANAGEMENT

### MESSKONZEPTE – BESONDERE AUSGLEICHSEINGABE NACH §§ 63 FF. EEG 2017

**Mit dem Energiesammelgesetz vom 17.12.2018 wurden rückwirkend zum 01.01.2018 Regelungen zur Messung und Schätzung von Strommengen (§ 62a, § 62b sowie § 104 Abs. 10 und 11) in das EEG 2017 eingefügt. Stromkostenintensive Unternehmen müssen entsprechend dem Auskunftsverlangen des BAFA insbesondere die nicht eichrechtskonforme Abgrenzung von Selbst- und Drittverbrauchsmengen nachweisen.**

#### NUTZEN

Ziel ist die Erstellung eines Messkonzepts als Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für § 62a Absatz 1 EEG 2017. Das Konzept ist so auszurichten, dass ab 2020 grundsätzlich sichergestellt ist, dass EEG-Umlage-befreite bzw. -reduzierte Strommengen mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen erfasst werden und Abweichungen davon ausreichend eng ausgelegt sind.

#### VORGEHENSWEISE

Auf Basis der für das Begrenzungsjahr geltenden Abgrenzungsmethodik für Weiterleitungsmengen werden anhand der Betreiberkriterien der eigene Letztverbrauch sowie der Letztverbrauch Dritter und die Zuordnung der Strommengen identifiziert.

Die Vorgehensweise zur konkreten Zuordnung der Strommengen (u. a. Schätzung Bagatellverbräuche) wird abgestimmt und die Erforderlichkeit einer fachlichen Prüfung (Jurist, Wirtschaftsprüfer) geklärt.

Nach Abstimmung der Datenanforderungen werden gemeinsam mit der technischen Abteilung die notwendigen messtechnischen Ein- und Umbauarbeiten für ein konformes Messkonzept identifiziert und deren wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit bewertet.

Bei Bedarf kann auch die EDV-technische Umsetzung (Auswahl oder Erweiterung der Zählerfernauslesung, Auswahl der geeigneter Zähler- und Kommunikationstechnik) begleitet werden.

Die Bearbeitung erfolgt in enger Abstimmung mit von Ihnen benannten Juristen bzw. Wirtschaftsprüfern. Alternativ kann B E T auch erfahrene Kooperationspartner einbinden.

#### PROJEKTERGEBNISSE

Das Unternehmen erhält ein Messkonzept, welches die Einhaltung der Regelungen aus § 62a und § 62b EEG 2017 beschreibt. Darin wird auch die Herleitung von Schätzungen nachvollziehbar dokumentiert.

---

#### Stefan Brühl

Leiter Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien

+49 241 47062-474

stefan.bruehl@bet-energie.de

#### Simon Kutzner

+49 241 47062-405

simon.kutzner@bet-energie.de